

Satzung zur Förderung des Ehrenamts bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Namborn

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Namborn in seiner Sitzung vom 04.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Namborn wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Besonderes Engagement kann nach dieser Satzung gewürdigt werden. Weiterhin werden Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung sowie nach der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung vom 25.01.2008 (Amtsblatt 2008 S. 250) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung erhält, wer als aktives Mitglied der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Namborn an Einsätzen, Dienstübungen, dienstlichen Veranstaltungen sowie dienstlich veranlassten Lehrgängen teilnimmt.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird nur für Tätigkeiten gezahlt, die nicht durch die Saarländische Feuerwehr-Entschädigungsverordnung abgedeckt werden.

§ 3 Berechnung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung richtet sich nach der Anzahl der Menge der ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung wird ein Punktesystem zugrunde gelegt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ermittelt sich wie folgt:

$$\frac{\text{zur Verfügung stehender Gesamtbetrag}}{\text{Gesamtzahl aller erbrachten Punkte}} \times \text{individuelle Punkte}$$

= Aufwandsentschädigung

- (2) Für die Ermittlung der Punkte gilt die im Anhang A enthaltene Tabelle.

- (3) Das Punktesystem in dieser Tabelle soll spätestens alle zwei Jahre auf Plausibilität, Schwerpunktbildung und Zweckmäßigkeit durch den Gemeindefeuerwehrausschuss überprüft werden.

§ 4 Nachweis der Teilnahme

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an Einsätzen erfolgt durch den Einsatzbericht.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen erfolgt durch die Lehrgangsbestätigung.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme an Dienstübungen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch Erfassung durch den Löschbezirksführer.
- (4) Die nach dieser Vorschrift erforderlichen Dokumente für den Nachweis der Punkte sind durch den Löschbezirksführer bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Wehrführung an die Gemeinde einzureichen.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Ansprüche nach dieser Satzung setzen eine bestehende Mitgliedschaft des Anspruchstellers zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres bei der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Namborn voraus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Namborn ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres ausgezahlt.
- (2) Die generelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird von der Gemeinde geprüft und entsprechende Hinweise den Feuerwehrangehörigen mitgeteilt. Die individuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Empfängers.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Namborn, den 04.11.2021

Der Bürgermeister
Sascha Hilpüsch

Anhang A

zur Satzung zur Förderung des Ehrenamts bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Namborn

Punktesystem zum Ermitteln der individuellen Punkte

Die Tätigkeiten werden pro Dienst erfasst, unabhängig von der Dauer

Tätigkeit:		Punkte
I. Ausbildung		
1. Übungsdienst lt. Dienstplan		1 Punkt
2. Übung Atemschutz	Übungsstrecke, separate Übung	1 Punkt
3. Abgeschlossene Lehrgänge	Gemeinde-, Kreis-, Landesebene	3 Punkte
4. Lehrgänge Landesfeuerwehrschule	abgeschlossener Lehrgang	1 Punkt
5. Lehrgang Atemschutzgeräteträger	abgeschlossener Lehrgang	5 Punkte
6. Ausbildertätigkeit	pro Ausbildungseinheit bei Lehrgängen	1 Punkt
7. Atemschutztauglichkeit	pro Jahr	5 Punkte
II. Einsätze		
1. Einsatz	Einsatz jeder Art unabhängig von der Dauer	2 Punkte
2. Einsatz	als Atemschutzgeräteträger unter Atemschutz	+2 Punkte
III. Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft		
1. Instandhaltung, Wartung, Pflege	Feuerwehrtechnisches Gerät	1 Punkt
IV. Kinder und Jugendarbeit		
1. Kinder + Jugendarbeit	Unterstützung im LBZ	1 Punkt
2. Kinder + Jugendarbeit	Unterstützung auf Gemeindeebene	1 Punkt